

Die sieben Todsünden bei der Nachfolgeregelung

Rechtzeitig schenken

Eine ordentliche Planung sichert die Existenz eines Unternehmens mit ab

■ Die Planung der Nachfolge wird von vielen Familienunternehmen vernachlässigt. Im folgenden werden „die sieben Todsünden“ der Nachfolgeregelung dargestellt. ■

Die erste Todsünde ist die fehlende Rechtzeitigkeit. Es ist immer wieder verblüffend, daß sich trotz zum Teil dramatischer Konsequenzen nur wenige Unternehmer rechtzeitig mit dem Generationswechsel und damit mit der Zukunftssicherung ihres Unternehmens auseinandersetzen. Was ist die Folge? Die Kinder drehen dem Unternehmen frustriert den Rücken zu und treten, oft auf Nimmerwiedersehen, in Fremdbetriebe ein.

Im Entstehenlassen von Pflichtteilsansprüchen ist die zweite Todsünde zu sehen. Pflichtteil ist der Mindestbetrag, der per Gesetz den Kindern oder der Ehefrau im Erbfolge zusteht. Er beträgt exakt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Will also z. B. der Vater von drei Kindern das Unternehmen einem Kind alleine vermachen, so stehen der Ehefrau und den beiden nicht bedachten Kindern je ein Viertel des Nachlaßwerts als Pflichtteil zu. Da die Pflichtteilzahlungen steuerlich nicht abzugsfähig sind, kommt es oft zum Firmenverkauf. Gegenstrategien sind vor-

Das Stammesprinzip hat schon viele ins Verderben gebracht

allem ein frühzeitiger Pflichtteilverzicht, ggf. mit Abfindung, die Bildung von ausreichendem Privatvermögen, um damit weichende Erben auszahlen zu können, oder eine frühzeitig vorweggenommene Erbfolge, da Schenkungen nach Ablauf von 10 Jahren nicht mehr auszugleichen sind.

Die Belastung mit Erbschaftsteuer ist gerade für Familienunternehmen ein erhebliches Problem. Eine fehlende Erbschaftsteuerplanung ist deshalb die dritte Todsünde. Obwohl die rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreform mit der Erhöhung der Freibeträge, einer Kürzung der Bemessungsgrundlage für Betriebsvermögen, der erbschaftsteuerlichen Gleichbehandlung von Kindern und Enkeln sowie der Anwendung der Steuerklasse I auf Betriebsvermögen und wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften eine Reihe von Erleichterungen gebracht hat, wirkt sie sich in der Mehrzahl der Fälle steuererhöhend aus.

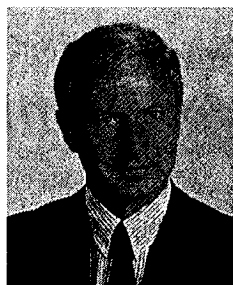
Besonders wichtig ist die Institution der vorweggenommenen Erbfolge, d. h. der schenkweise erfolgenden Vermögensübertragung zu Lebzeiten. Hierdurch werden nicht nur Einkunftsquellen auf die Nachfolger verlagert, mit der Folge, daß Wertsteigerungen der geschenkten Anteile sowie die hieraus fließenden Erträge erbschaftsteuerfrei bei den Nachfolgern ankommen. Da die Erbschaftsteuer pro-

gressiv verläuft und zur Ermittlung des Steuersatzes alle Schenkungen, die innerhalb von 10 Jahren erfolgen, zusammenge-rechnet werden, lassen sich auch erhebliche Progressionsvorteile erzielen. Als Nachteile der vorweggenommenen Erbfolge gelten oft die Unabänderlichkeit der Vermögensübertragung im Falle möglicher Fehlentwicklungen der Kinder, der Verlust an Einflußmöglichkeiten und die Angst, im Alter die eigenen Kinder anbet-teln zu müssen. Diese Bedenken lassen sich indessen ausräumen, indem die betreffenden Schenkungen unter Nieß-brauchs- und/oder Widerrufsvorbehalt erfolgen.

Die falsche Rechtsform ist die vierte Todsünde. Nicht empfehlenswert sind das Einzelunternehmen, die echte Kommanditgesellschaft und die OHG. Optimale Rechtsformen sind demgegenüber die GmbH & Co., die GmbH oder gar die Aktiengesellschaft, die im Erbfolge die problemlose Trennung von Gesellschafterstellung und Geschäftsführung ermöglicht.

Die fünfte Todsünde stellt ein falscher Gesellschaftsvertrag dar. Sind, wie so oft in späteren Generationen, mehrere Familien-

Der Autor
Mark Binz
ist Gesellschafter
der Stuttgarter
Anwaltssozietät
Binz & Partner.



stämme beteiligt, wird häufig jedem Stamm das Recht eingeräumt, einen geschäftsführenden Gesellschafter zu stellen. Dieses Stammesprinzip hat schon vielen Unternehmen Verderben gebracht.

Auch ein falsches Testament ist eine Todsünde. Hier sind der Beispiele Legion. Zunächst sollte sich jeder Unternehmer vor Augen halten, daß seine letztwillige Verfügung eigentlich eine „jetztwillige“ Verfügung ist. Der Unternehmer muß nämlich regeln, was zu passieren hat, wenn ihm in den nächsten ein bis zwei Jahren etwas zustößt. Bleibt er am Leben, sollte er das Testament aktualisieren, und zwar am besten alle ein bis zwei Jahre. Der inhaltlich schwerste Fehler im Testament ist die fehlende Synchronisierung mit dem Gesellschaftsvertrag. Setzt der Unternehmer etwa andere als nach dem Gesellschaftsvertrag nachfolgeberechtigte Erben ein, werden diese nicht Gesellschafter.

Die siebte und zugleich statistisch häufigste Todsünde liegt in der Einsetzung eines falschen oder besser: ungeeigneten Erben. Hauptfall ist die Begünstigung eines Kindes, das sich nicht durch eine entsprechende Führungsposition außerhalb des Familienunternehmens ausreichend qualifiziert hat.